



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 62 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/433)]

64/137. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007 und 63/155 vom 18. Dezember 2008 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in Bekräftigung der in ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009 bekundeten nachdrücklichen Unterstützung für die Kombinierung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer von einem Untergeneralsekretär zu leitenden Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate,

sowie bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und ferner bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen², der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing³, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

² Siehe Resolution 48/104.

³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.



Frieden für das 21. Jahrhundert“⁴ und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁵,

in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ und auf dem Weltgipfel 2005⁷ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung sowie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und unter Begrüßung seiner Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung der Resolution 11/2 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009⁸,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten einträchtigt oder unmöglich macht,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die zahlreichen Aktivitäten, die die Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und namentlich die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen durchführen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu

⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

beseitigen, und unter Begrüßung der kürzlich erfolgten Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/155 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

3. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe an einem Handbuch für gemeinsame Programmierung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

4. *bekundet seine Anerkennung* für die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 durch die Erarbeitung eines Rahmenaktionsplans, der fünf bis 2015 zu erreichende Schlüsselergebnisse vorsieht, unter anderem mit Unterstützung durch die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“, die interinstitutionelle Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, in enger Abstimmung mit den bestehenden systemweiten Aktivitäten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, ersucht den Generalsekretär, ausgehend von den Ergebnissen seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

5. *fordert* den interinstitutionellen Programmbewertungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen im Rahmen seiner nächsten Strategie für den Treuhandfonds Möglichkeiten vorzusehen, wie dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter gesteigert werden kann, und dabei unter anderem die nach Abschluss der externen Evaluierung des Treuhandfonds getroffenen Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft zwischen den im Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen

⁹ A/64/151.

Frauen vorhandenen Mitteln und den zur Bewältigung der steigenden Nachfrage erforderlichen Mitteln größer wird, und legt den Staaten und anderen Akteuren eindringlich nahe, nach Möglichkeit ihre freiwilligen Beiträge an den Treuhandfonds erheblich aufzustocken, um das mit der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen gesetzte Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen, und dankt gleichzeitig den Staaten, dem Privatsektor und anderen Gebern für die Beiträge, die sie bereits an den Treuhandfonds geleistet haben;

7. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen eine Analyse der Ressourcenströme vornehmen kann, um abzuschätzen, inwieweit Ressourcen für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, und Empfehlungen hinsichtlich ihres möglichst wirksamen und effizienten Einsatzes erarbeiten kann, und fordert das System der Vereinten Nationen außerdem auf, diesen Empfehlungen, sobald sie abgegeben worden sind, rasch nachzukommen;

8. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer Datenbank über Gewalt gegen Frauen¹⁰ veranlasst hat, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekanntzumachen;

9. *begrüßt außerdem*, dass die Statistische Kommission auf ihrer vierzigsten Tagung einen vorläufigen Katalog von Indikatoren zur Messung der Gewalt gegen Frauen¹¹ angenommen hat¹², und sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten der Kommission zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 63/155 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen.

65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009

¹⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

¹¹ Siehe E/CN.3/2009/13, Ziff. 28.

¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 4 (E/2009/24)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 40/110.